

Benutzungsordnung

für die Dorfgemeinschaftshalle in Montabaur-Eschelbach

§ 1

Allgemeines

Die Dorfgemeinschaftshalle (nachstehend Halle genannt) steht in der Trägerschaft der Stadt Montabaur (nachstehend Träger genannt). Soweit sie nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den Vereinen und Gruppierungen aus dem Bereich des Trägers für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung) zur Verfügung. Bei der Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für sonstige Veranstaltungen (außersportliche Nutzung) werden zunächst Anträge von Nutzern mit Wohnsitz in dem Stadtteil Eschelbach, danach Anträge von Nutzern mit Wohnsitz in der Stadt Montabaur und dann Anträge von Nutzern mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Montabaur berücksichtigt.

§ 2

Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Benutzung der Halle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu beantragen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung sowie die Anmietung für Dritte ist unzulässig.
- (2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Halle erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Halle, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere die Anmietung der Halle für Dritte, verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Der Träger hat das Recht, die Halle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
- (6) Maßnahmen des Trägers nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Halle steht dem Träger sowie den von ihm Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Halle durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangproben etc.) wird von dem Träger in einem Belegungsplan geregelt (§ 5). Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers zulässig.
- (2) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet der Träger.

§ 5 Benutzerplan

- (1) Der Träger stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger oder seinem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.
- (4) Private Veranstaltungen können im Ausnahmefall gestattet werden, wenn diese in den örtlichen Gastronomiebetrieben nicht durchgeführt werden können.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind (Benutzungsvertrag).
- (3) Die Benutzer müssen die Halle und ihr Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.
- (4) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung des Trägers mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten der Halle, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.
- (5) Beschädigungen der Halle sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung oder deren Beauftragten zu melden.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist dem Träger namentlich zu benennen. Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter einer Benutzergruppe erhält gegen Quittung einen Schlüssel für den Haupteingang der Halle. Dem Übungsleiter ist es untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben oder auszuleihen. Ist der Übungsleiter wegen Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so kann er nur für diesen einzigen Ausnahmefall den Schlüssel an seinen Vertreter weitergeben. Der Vertreter hat den Empfang des Schlüssels schriftlich zu bestätigen und die Empfangsbestätigung im Mängelbuch zu hinterlegen. Der Übungsleiter ist verpflichtet, den Schlüssel unaufgefordert und unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung auszuhändigen, sobald sein Einsatz als Übungsleiter beendet ist oder die planmäßigen Trainings- und Wettkampfzeiten seiner Benutzergruppe in der Halle entfallen. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels ist der Übungsleiter gegenüber der Verbandsgemeinde Montabaur persönlich haftbar. Er hat bei Verlust die durch die Erneuerung des Schlosses und der benötigten Anzahl von Schlüsseln entstandenen Kosten an die Verbandsgemeinde Montabaur zu erstatten. Bei Beschädigung hat er die Kosten des Ersatzschlüssels zu tragen. Bei Verlust des Schlüssels ist der Übungsleiter verpflichtet, sofort den Hausmeister zu verständigen.
- (2) Das Inventar der Halle sowie ihrer Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

- (3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (5) Ballspiele jeder Art sind nicht zulässig.
- (6) Bei der Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs hat der jeweilige Benutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle, Tische und der Bühne.
- (7) Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in der Halle sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern untersagt. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.
- (8) Fundsachen sind umgehend bei der Verbandsgemeinde oder dem Hausmeister abzugeben.
- (9) Für den Bezug von Getränken durch den Benutzer gilt der zwischen dem Träger und der Firma Fohr bestehende Vertrag. Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Benutzer abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.
- (10) Der Benutzer hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortschaftsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur auf seine Kosten zu erwerben. Das gleiche gilt für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA in Wiesbaden.
- (11) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben etc.) ist die Halle besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (12) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlagen) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen. Das Mobiliar und die sonstigen benutzten Einrichtungsgegenstände sind nass zu reinigen.

§ 8

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Halle und zugewiesenen Räume einschließlich der sanitären Räume mit Ausnahme jedoch des Schankraumes stehen den Vereinen und Gruppierungen aus dem Bereich des Trägers für die sportliche Nutzung sowie für den Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur Vereinen und Gruppierungen gewährt, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen und notwendiger Zusatzreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt und sind von ihm zu tragen.

§ 9

Festsetzung der Miete

- (1) Für die außersportliche Nutzung der Halle und ihrer Nebenräume bei gleichzeitiger Bewirtung wird seitens der Verbandsgemeinde grundsätzlich kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen von Vereinen, Parteien und ähnlichen Gruppen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Weihnachtsfeiern etc.) sind gebührenfrei. In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung über eine Gebührenbefreiung.
- (3) Für die Nutzung der Mehrzweckeinrichtung wird seitens der Stadt Montabaur der Mietzins nach Anlage 1 - **Entgelte für die außersportliche Nutzung von Hallen in der Stadt Montabaur** - zu dieser Benutzungsordnung festgesetzt:
- (4) Die gemäß § 10 Absatz 4 dieser Benutzungsordnung mögliche Kautionshöhe beträgt maximal 2.500,- €. Die Verwaltung verpflichtet den jeweiligen Veranstalter, durch Einsatz von Ordnungskräften und sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unangemessene Verunreinigungen des Gebäudes und des Grundstückes durch Glasscherben, Kronkorken u.ä., Überschreitung der per Benutzungsvertrag zugelassenen maximalen Besucherzahlen und sonstige Auflagen des Benutzungsvertrages vermieden bzw. eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen können bis zu 50 % der Kautionshöhe einbehalten werden.

- (5) Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser abgegolten. Für die Inanspruchnahme des Hausmeisters wird eine gesonderte Rechnung erstellt.
- (6) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (7) Für den nachweislichen Fall der Anmietung der Halle für Dritte wird für den Benutzer oder, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, für den Veranstalter ein erhöhtes Nutzungsentgelt in Höhe von 500 € festgesetzt.
- (8) Die Miete ist entsprechend der im Benutzungsvertrag getroffenen Vereinbarung auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse, unter Angabe des Verwendungszweckes zugunsten der aufgeführten Haushaltsstelle zu überweisen. Der Träger kann aufgrund der angekündigten Benutzung eine Vorauszahlung verlangen.

§ 9a

Einkauf von Getränken durch den Veranstalter

Der Nutzer der Halle ist verpflichtet, alle Getränke ausschließlich über den im Benutzungsvertrag unter § 5 genannten Getränkelieteranten zu beziehen und zum Ausschank oder sonstigen Verkauf zu bringen bzw. bringen zu lassen. Eine Kopie der Getränkerechnung ist dem Hausmeister nach der Veranstaltung auszuhändigen.

Wird die Getränkerechnung nicht vorgelegt oder bekannt, dass der Nutzer Getränke von einem anderen Getränkelieteranten bezogen hat, erhebt die Stadt eine Konventionalstrafe in Höhe der entgangenen Rückvergütung, mindestens jedoch 50,00 €.

§ 10

Haftung

- (1) Der Träger überlässt dem Benutzer die Halle und sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt der Träger nicht. Der Träger haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inklusive Vandalismusschäden) sind für vorgenannte Gegenstände vom Träger nicht abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Lagerung regelmäßige Neuordnungen der Versicherungen durchzuführen. Bei dem Abschluss von Einbruch-, Diebstahl-, Vandalismusversicherungen sollten Gebäudebeschädigungen (diese werden regelmäßig kostenlos mit angeboten) für den Träger/Eigentümer mit abgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Träger und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Im Einzelfall kann die Verwaltung von der Vorlage eines Nachweises absehen.
- (4) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kaution zu verlangen. Die Höhe der Kaution bestimmt sich nach der Art der beantragten Veranstaltung und ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu hinterlegen.

- (5) Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Halle erkennen die Benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen (vergleiche § 2 Abs. 2) ausdrücklich an.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01.01.2002 in Kraft.

56410 Montabaur,

(Dr. Possel-Dölken)
Bürgermeister